

Landkreis Märkisch-Oderland



K i n d e r s c h u t z b e r i c h t 2 0 1 5



Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich II
Jugendamt
Sachbereiche: Kinderschutzkoordination/Jugendhilfeplanung

Klosterstraße 14
15344 Strausberg

jugendamt@landkreismol.de
www.maerkisch-oderland.de



EINLEITUNG	4
Gesetzliche Grundlagen	5
Herangehensweise bei der Datenerfassung	6
 DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNG DER DATEN	
 IM KINDERSCHUTZ	7
Entwicklung der Anzahl der von Meldungen betroffenen Kinder und festgestellte Gefährdungen	7
Gefährdungsformen	9
Eingesetzte Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	11
Inobhutnahmen	12
 SOZIALRÄUMLICHE ENTWICKLUNG DER DATEN	
 IM KINDERSCHUTZ	14
Entwicklung der Meldungen in den Sozialregionen.....	15
Sozialräumliche Erfassung der Anzahl der gefährdeten Kinder	16
 QUALIFIZIERUNG VON VERFAHREN IM KINDERSCHUTZ	18
Kinderschutzverfahren im Jugendamt.....	18
Vereinbarungen zu Verfahren zwischen dem Jugendamt und Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe	19
Vereinbarungen zu Verfahren mit anderen Einrichtungen und Institutionen	20
Qualitätsstandard-„insoweit erfahrene Fachkraft“	21
 NETZWERKARBEIT IM KINDERSCHUTZ	21
Auf-und Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“	22
Auf- und Ausbau eines Netzwerkes Kinderschutz	23
 SCHLUSSBEMERKUNG	23
Anlagen.....	24



Einleitung

Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern die Ihnen zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 Grundgesetz – GG). Es ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit der Eltern sich liebevoll und mit großer Hingabe um ihre Kinder kümmert.

Viele Eltern suchen in Belastungssituationen Hilfe und Unterstützung. Viele bekommen auch die entsprechende familiale – teilweise auch professionelle – Unterstützung. In einigen Fällen zeigen sich Familien allerdings nicht ausreichend in der Lage, ihrer Erziehungsverantwortung angemessen nachzukommen. Immer wieder treten Situationen auf, in denen das Wohl einzelner Kinder gefährdet wird. Aus der Erfahrung des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland sind hohe Belastungs- oder Überlastungssituationen oftmals ursächlich für solche Situationen. Hintergrund sind in der Regel soziale sowie ökonomische Konfliktlagen, physische und psychische Probleme, mangelnde Empathie- und Handlungsfähigkeit, soziale Isolation und/oder fehlendes Wissen um Unterstützungsmöglichkeiten. Um Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken, müssen diese Eltern rechtzeitig erreicht und in ihrer Alltagsbewältigung sowie Erziehungskompetenz gestärkt werden. Gestärkte und selbstsichere Eltern sind die besten Garanten für eine gute und gesunde Entwicklung ihrer Kinder.

Effektiver Kinderschutz ist folglich eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Neben der Stärkung familialer und zivilgesellschaftlicher Strukturen steht gelingende interdisziplinäre Kooperation aller, die mit Kindern und ihren Familien beruflich in Kontakt stehen im Vordergrund. Es geht darum, Verfahrensabläufe an den Schnittstellen gemeinsam zu vereinbaren. Interdisziplinäre Kooperation bedeutet hier, bei den Eltern um die Inanspruchnahme passgenauer Unterstützungsangebote von Institutionen und Einrichtungen zu werben, etwaige Hemmschwellen abzubauen und rechtzeitige Brücken zu schlagen. Bei krisenhaften Zuspitzungen besteht hoher Handlungsdruck. Auch hier kann eine gute Kooperation der regionalen Akteure mit klaren Zuständigkeiten für Entscheidungen und abgestimmten Verfahrensabläufen vor Ort für Sicherheit im Umgang mit beobachteten oder vermuteten Krisen- und Gefährdungssituationen sorgen.

Wenn Eltern trotz Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden können oder wollen und das Kindeswohl dadurch gefährdet ist, ist konsequentes Handeln und Eingreifen von staatlicher Seite, auch in das Erziehungsrecht der Eltern, erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Wichtig ist dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Vorrang des Elternrechts bei der Erziehung und einem intervenierenden Staat, der Kinder in Not schützt.

Der folgende Kinderschutzbericht soll die Situation bezüglich des Kinderschutzes im Landkreis Märkisch-Oderland in den Jahren 2012-2014 beschreiben und notwendige Impulse für die weitere interdisziplinäre Zusammenarbeit geben. Gleichzeitig soll die politische und kommunale Öffentlichkeit für das Thema sensibilisiert und zur weiteren Qualifizierung der Kinderschutzarbeit motiviert werden.

Der Kinderschutzbericht beinhaltet neben einer kurzen rechtlichen Einführung in das Thema, die Darstellung der Daten, die bezüglich der Kindeswohlgefährdungsmeldungen und der festgestellten Gefährdungen im Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland erfasst wurden. Weiterhin wird darauf eingegangen, wie sich die Qualifizierung von



Kinderschutzverfahren und die Netzwerkarbeit im Kinderschutz im präventiven und reaktiven Bereich im Landkreis Märkisch-Oderland entwickelt haben. Ein Schwerpunkt für die zukünftige Arbeit wird es sein, Fragestellungen zu identifizieren, die helfen sollen, Unterstützungsbedarfe genauer zu beschreiben und Unterschiede in den Sozialräumen herauszufinden.

Gesetzliche Grundlagen

Mit den Veränderungen im SGB VIII im Jahr 2005 wurde der **§ 8a als übergreifender „Kinderschutzparagraf“** eingeführt und 2012 im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes weiterentwickelt. Hier flossen die Inhalte verschiedener bereits vorhandener Rechtsnormen ein (§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme; § 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten). Weiterhin wurde die besondere Verantwortung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls herausgehoben und die Präzisierung des Schutzauftrages im Sinne von Mindeststandards vollzogen. Die gesetzliche Vorgabe verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Insbesondere wurden folgende Regelungen getroffen:

- Durchführung einer Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
- die angemessene Einbeziehung der Personenberechtigten und jungen Menschen; Verschaffen eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind/Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
- das Anbieten geeigneter Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
- ggf. die Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)
- die Verpflichtung der Inobhutnahme bei Gefahr im Verzug (§ 8a Abs. 3 SGB VIII) durch das Jugendamt
- ggf. das Einschalten anderer zuständiger Stellen zur Abwehr der Gefährdung durch das Jugendamt (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)
- die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen zum Kinderschutz mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe wie Kindertagesstätten, „Jugendclubs“, „Kinderheime“, Familienhelfer etc. (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- persönliche Datenübermittlung zur Abwendung der Gefährdungssituation zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

Am 01.01.2012 ist das **„Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz-BKiSchG)** in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzgebung ist – neben vielen Änderungen im SGB VIII – ein neues Gesetz, das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) verabschiedet worden. Hier wird Kinderschutz deutlich als Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft hervorgehoben.

In der Gesetzgebung werden insbesondere zwei Schwerpunkte gesetzt:

- Die Prävention und dabei insbesondere ein System der „Frühen Hilfen“ stellt einen Kernbereich im BKiSchG dar. „Frühe Hilfen“ werden als ein wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft beschrieben.



- Der Ausbau und die Qualifizierung des reaktiven Kinderschutzes stellen den zweiten Kernbereich der Gesetzgebung dar. Durch verschiedene Erweiterungen und Neuerungen im Gesetzestext werden Regelungen im Bereich der Verfahren innerhalb der Jugendhilfe – und erstmalig über diese hinaus – getroffen, die die Kooperation im Bereich des reaktiven Kinderschutzes deutlich qualifizieren sollen.

Mit den rechtlichen Neuregelungen ergeben sich erweiterte Anforderungen und Aufgaben für das Jugendamt und seine Partner. Wesentliche Eckpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes:

- Ausbau „Früher Hilfen“ als wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und ihres Erziehungsrechts durch die staatliche Gemeinschaft (§§ 1 Abs. 4, 3 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII)
- Information der Eltern zu Unterstützungsangeboten in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG)
- Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz; strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 1-3 KKG, § 81 SGB VIII)
- Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger und Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen (§ 4 Abs. 1 – 2 KKG)
- Qualifizierung des Verfahrens zum Kinderschutz im Jugendamt und bei den Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
- Persönliche Eignung – Neufassung der Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen (§ 72a, §§ 43 und 44 SGB VIII)
- Qualitätsentwicklung (§§ 79 ff. SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99, 101 und 103 SGB VIII)

Herangehensweise bei der Datenerfassung

In dem Kinderschutzbericht wurden auf Grundlage der Statistik des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII für die Jahre 2012-2014 Daten erhoben, die zur Meldung an das Bundesstatistikamt dienen. Die Bundesstatistik wurde mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1.1.2012 verpflichtend eingeführt. Gemäß § 17 BKiSchG erfolgt eine jährliche Totalerhebung aller im Kalenderjahr abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. „Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung der aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.“¹ Erfolgen für ein und dasselbe Kind mehrere Gefährdungseinschätzungen im Kalenderjahr, wird jeweils ein

¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII 2012



neuer statistischer Fall angelegt. Erstreckt sich die Gefährdung auf mehrere Kinder in einer Familie, erfolgt zu jedem Kind eine Gefährdungseinschätzung und die Erhebung als statistischer Fall.

Folgenden Daten, die sich sowohl in diesem Bericht als auch in der Anlage 1 zum Kinderschutzbericht befinden, wurden erhoben:

- Anzahl der Meldungen sowie die Gesamtbewertung der Gefährdungssituation
- Meldungen nach Altersgruppen sowie dazugehörig jeweils der Anteil von Meldung betroffener Kinder auf 100 Kinder derselben Altersgruppe
- Meldergruppen (in der Kategorie „Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft“ wird ausschließlich durch die Polizei gemeldet; in der Kategorie „sonstiges“ gehen vorrangig Meldungen durch das Jobcenter ein)
- gefährdete Kinder (latente Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung) erfasst nach Altersgruppen
- Art der Kindeswohlgefährdungen aller gefährdeter Kinder und nach Altersgruppen
- eingesetzte Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- Inobhutnahmen gesamt und nach Altersgruppen
- Anzahl der Meldungen nach Altersgruppen je Sozialregion sowie dazugehörig jeweils der Anteil von Meldung betroffener Kinder auf 100 Kinder derselben Altersgruppe je Sozialregion
- gefährdete Kinder nach Altersgruppen in den vier Sozialregionen

Die Datenerhebung erfolgte in den Altersgruppen:

- 0 - unter 3 Jahre
- 3 - unter 6 Jahre
- 6 - unter 12 Jahre
- 12 - unter 18 Jahre

Nicht erfasst wurden bei der Darstellung der Altersgruppen die

- unter 0- Jährigen und
- über 18- Jährigen,

so dass es zur geringen Abweichungen von maximal drei Fällen kommt.

Darstellung der Entwicklung der Daten im Kinderschutz

Bei der Betrachtung des Kinderschutzes im Landkreis Märkisch-Oderland liegen die Schwerpunkte auf der Entwicklung der Meldungen im Vergleich zu den jeweils altersgleichen Kindern, der Auswertung der Gesamtbewertung der Gefährdungssituation sowie auf einer sozialräumlichen Erfassung hinsichtlich der Meldungen und der Anzahl der gefährdeten Kinder.

Entwicklung der Anzahl der von Meldungen betroffenen Kinder und festgestellte Gefährdungen

Zur näheren Differenzierung der festgestellten Gefährdungen gibt es seit dem 01.01.2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz deutschlandweit die einheitlichen statistischen Kategorien **Kindeswohlgefährdung** und **latente**

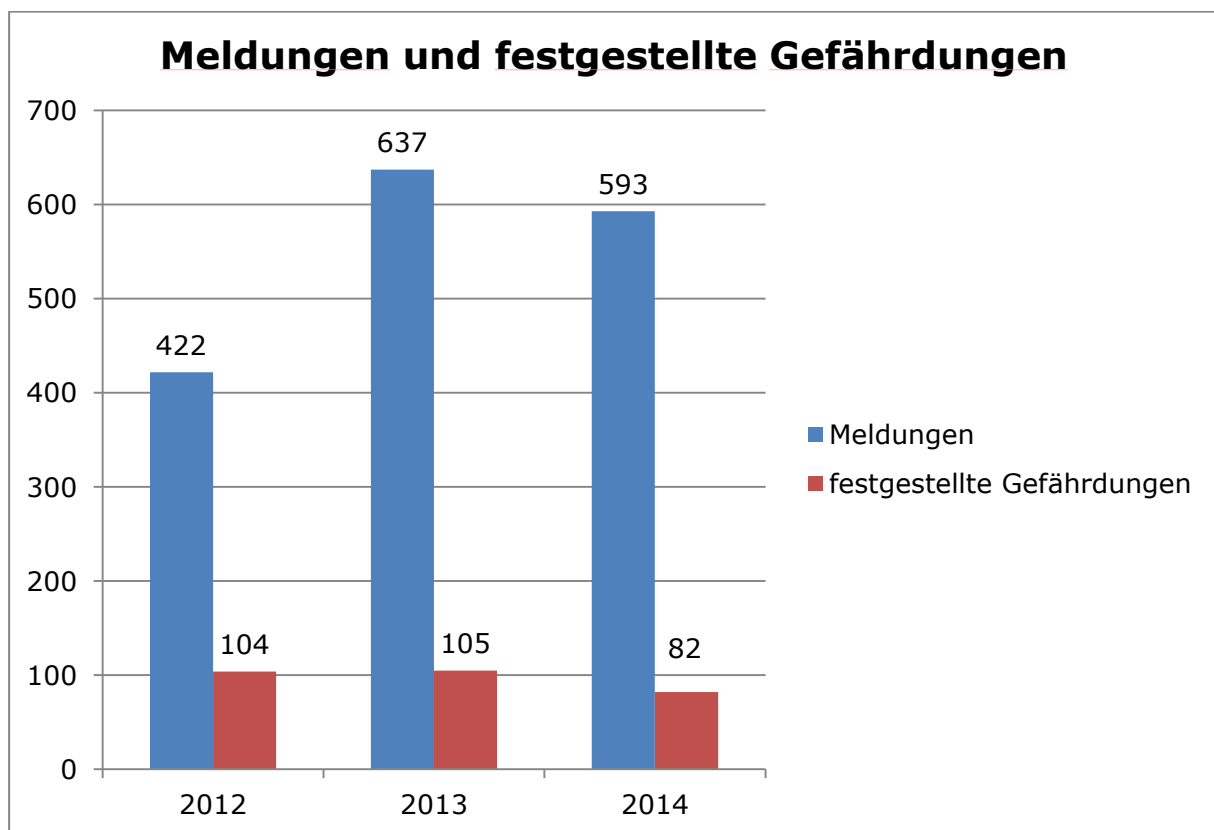


Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus wurden die Kategorien **keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf** und **keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf** als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eingeführt.

„**Kindeswohlgefährdung** ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Frage nach der gegenwärtigen tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „**latenten Kindeswohlgefährdung**“ auszugehen.“²

Fälle, bei denen **keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf** festgestellt wurde, sind solche, in denen den Erziehungsberechtigten Hilfe in Form von erzieherischer Hilfe (Familienhilfe, Erziehungsberatung, stationäre Unterbringung etc.) zur Stärkung der Erziehungskompetenzen angeboten wird. Hier liegt keine Kindeswohlgefährdung oder latente Kindeswohlgefährdung vor, es wurden aber Defizite im Erziehungsverhalten der Eltern deutlich, die sich nachteilig auf die Entwicklung des Kindes auswirken.



(Abb. 1: Meldungen und festgestellte Gefährdungen, Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)

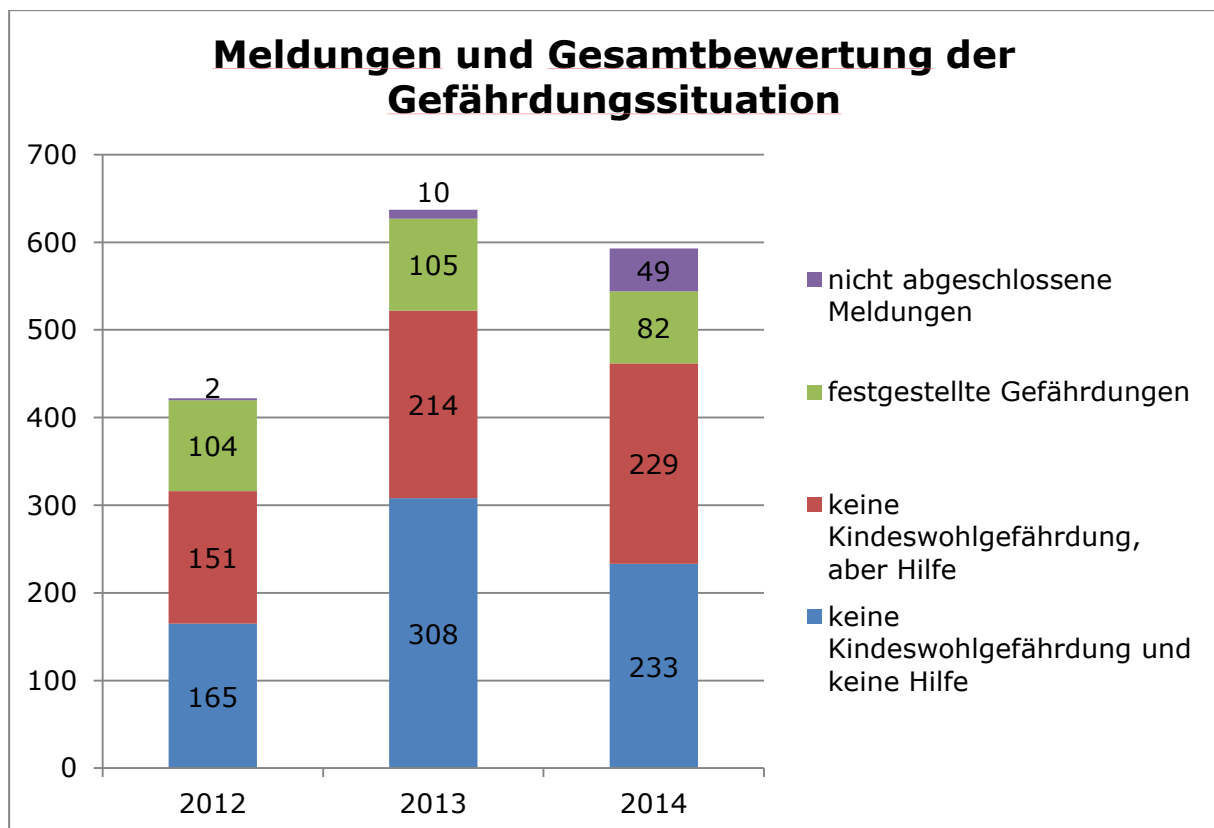
In den Jahren 2012-2014 zeigt sich eine gleichbleibend hohe Anzahl von Meldungseingängen. In 2012 sind bis zu 200 Meldungen weniger erfasst worden, was

² Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII 2012



vermutlich mit der Einführung der Statistik und der nicht hundertprozentigen Erfassung der Gefährdungseinschätzungen zusammenhängt. Diese Fehlerquote zeigte sich auch bundesweit.

In der Betrachtung der Ergebnisse von festgestellten Gefährdungen (Als gefährdete Kinder werden nach der Gesamtbewertung der Gefährdungssituation die Kinder eingestuft, bei denen die Angabe Kindeswohlgefährdung bzw. latente Kindeswohlgefährdung angegeben wurde.) zeigte sich, dass diese in den Jahren 2012 und 2013 konstant geblieben sind und in 2014, ohne Berücksichtigung der nicht abgeschlossenen Meldungen (siehe Abb. 2), mit einem Wert von 82 leicht rückgängig waren. Das entspricht bei im Landkreis lebenden Kindern unter 18 Jahren einem Anteil von 0,3-0,4 %.



(Abb. 2: Meldungen und Gesamtbewertung der Gefährdungssituation, Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)

In den Jahren 2012-2014 waren 1652 Kinder von Meldungen betroffen, von denen 291 tatsächlich gefährdet waren. Dies entspricht einem Anteil von 17 % der gemeldeten Fälle. In der Gesamtbewertung der Gefährdungssituation zeigte sich weiterhin, dass für 594 Kinder keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, aber ein Hilfebedarf bestand. Dies entspricht einem Anteil von 35 % bezogen auf alle Meldungen. Für 706 Kinder konnte keine Gefährdung und kein Hilfebedarf festgestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von 42 % aller Meldungen.

Gefährdungsformen

In der Statistik werden die Arten der Kindeswohlgefährdungen in vier Kategorien erfasst. Dazu erfolgt jetzt die Definition des Statistischen Amtes des Bundes und der Länder,



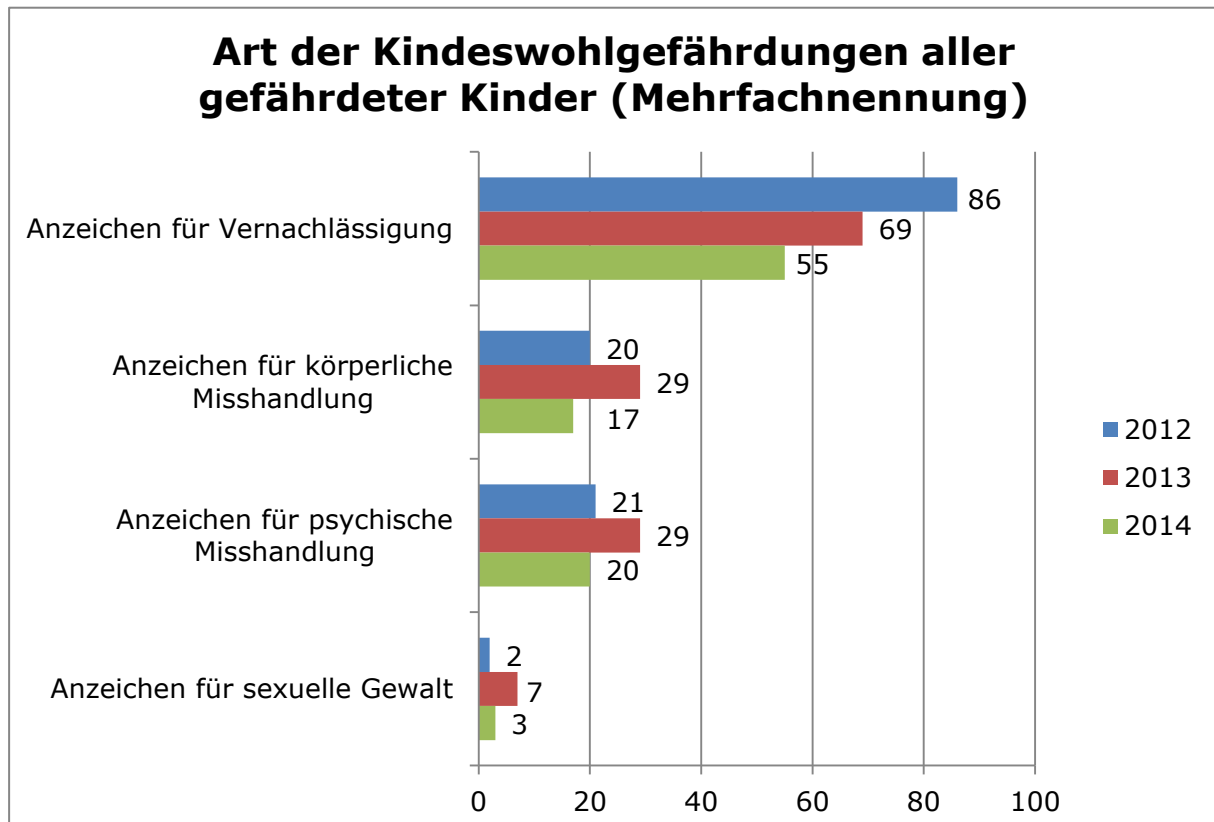
Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII 2012.

„Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeberechtigten Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z.B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z.B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.“

„Zur **körperlichen Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.“

„**Psychische Misshandlung** umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z.B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.“

„Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuellen aktiven Beteiligung des jungen Menschen.“





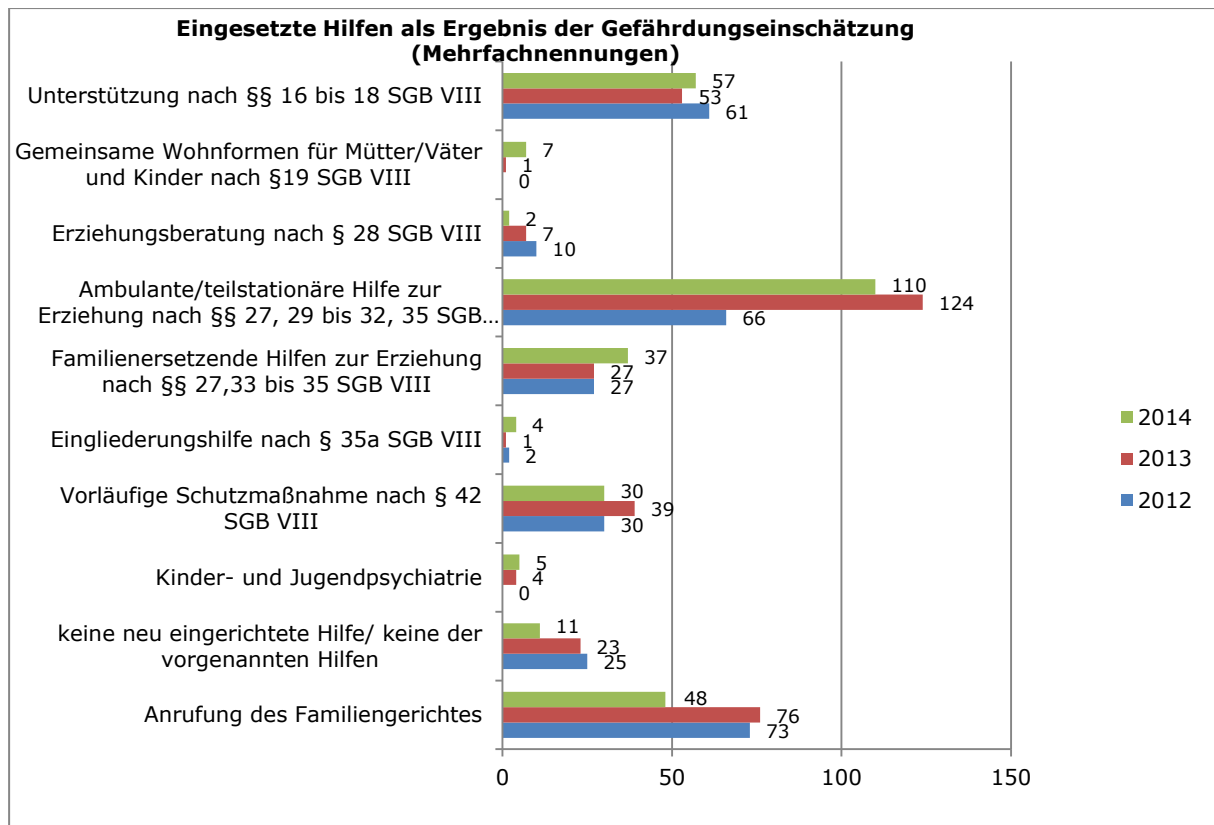
(Abb. 3: Art der Kindeswohlgefährdungen aller gefährdeter Kinder (Mehrfachnennung), Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)

Bei der Überprüfung der Meldung wurden die in der Darstellung enthaltenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung festgestellt. In manchen Fällen erfolgte auch die Feststellung mehrerer Anhaltspunkte bei einem Kind.

Da die Anzeichen für Vernachlässigung den größten Anteil aller Kindeswohlgefährdungen ausmachen, wird ab 2016 eine nur für den Landkreis geltende Erfassung durchgeführt, aus der die Arten der Vernachlässigung deutlicher hervorgehen, um genauere Analysen zur familiären Situation und zum betreffenden Kind vorzunehmen.

Eingesetzte Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

In den Fällen, in denen eine Gefährdung oder ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, ist den Eltern entweder eine Leistung der Jugendhilfe oder Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen angeboten worden.



(Abb. 4: Eingesetzte Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen (Mehrfachnennungen), Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)

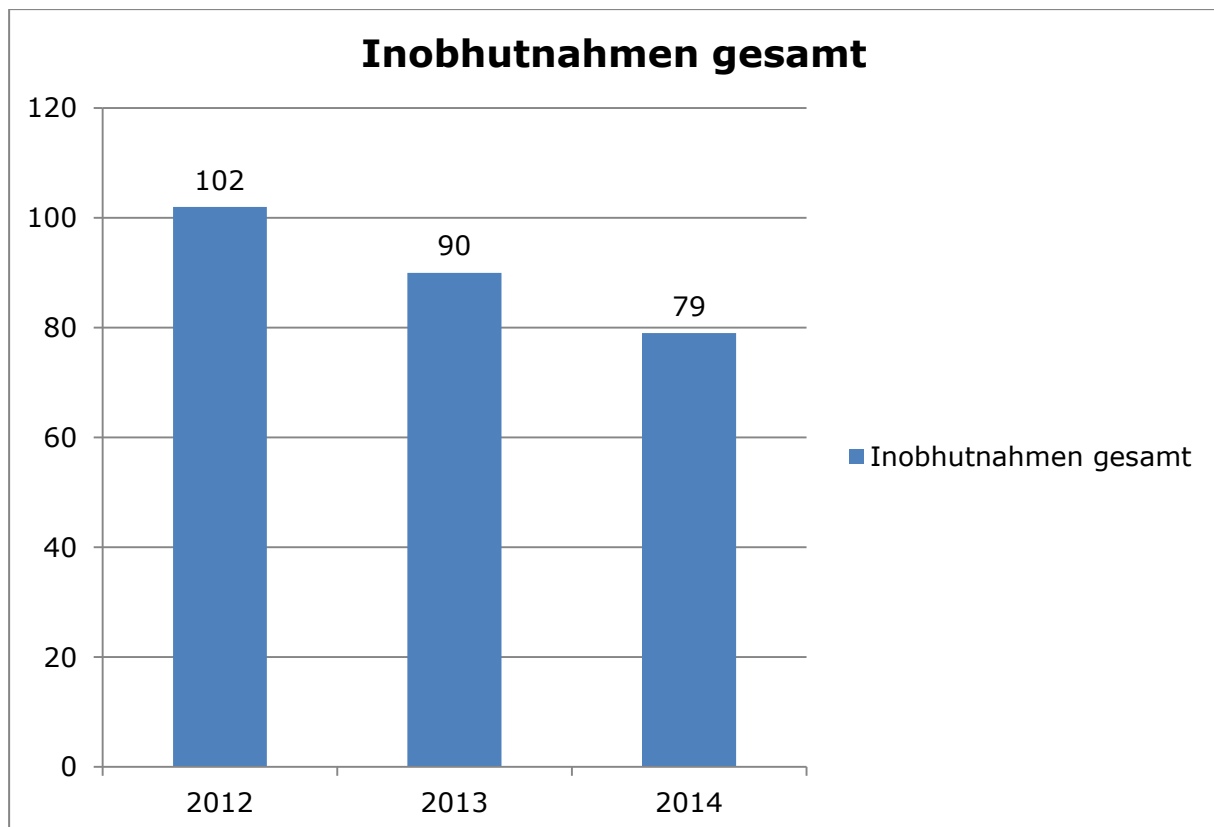
Die in der Abbildung genannten Zahlen können in einzelnen Fällen kumulieren, das heißt, dass ein Kind in Unterbringung auch in Obhut genommen worden sein kann oder nach Anrufung des Familiengerichtes eine Familienhilfe eingesetzt wurde.

Es zeigt sich deutlich, dass die ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie die Beratungsleistungen als geeignete Unterstützungsangebote für die Familien am meisten genutzt wurden. Dies lässt vermuten, dass Anhaltspunkte für Gefährdung durch die Meldergruppen frühzeitig an das Jugendamt weitergegeben werden, so dass intensive stationäre Hilfen als noch nicht notwendig erscheinen.

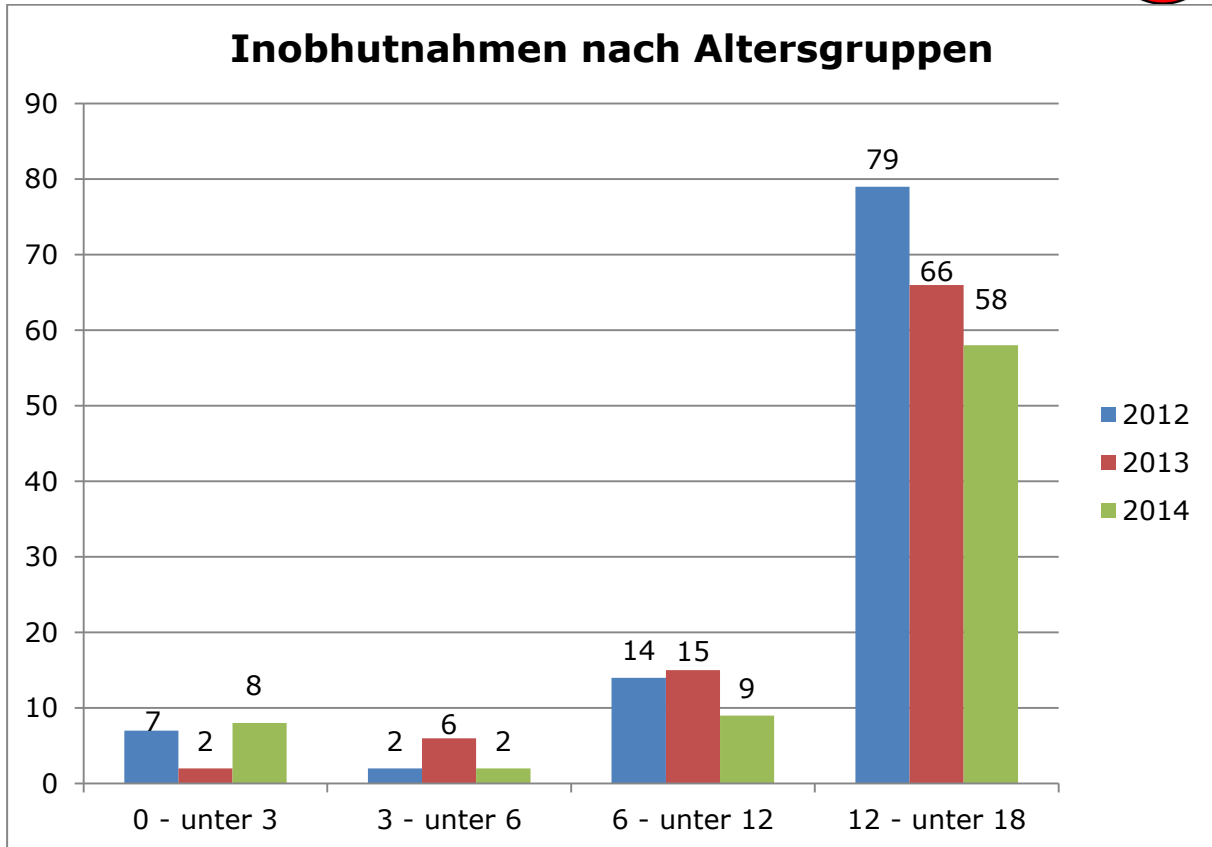


Inobhutnahmen

Im Rahmen einer Inobhutnahme erfolgt eine vorübergehende Aufnahme und Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer Notsituation durch das Jugendamt. Um Inobhutnahme können Minderjährige selbst bitten oder werden von Dritten (Polizei, Betreuern, etc.) dem Jugendamt gemeldet. Die Entscheidung darüber, ob eine minderjährige Person in Obhut genommen wird, steht allein dem Jugendamt zu, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Minderjährige tatsächlich aufhält. Die Inobhutnahme ist eine schnelle und unbürokratische Maßnahme zugunsten des Kindes und dient als Klärungshilfe für Betroffene in Krisensituationen sowie dem unmittelbaren Kinderschutz. Die Inobhutnahme gehört zu den wenigen rein fürsorglichen Leistungen der Jugendhilfe, um das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen in einer Ausnahmesituation sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme durch das Jugendamt ist nicht zwangsläufig die Bestimmung des Aufenthaltes in einer Jugendhilfeeinrichtung verbunden. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Inobhutnahme den Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Verlangen diese die Herausgabe des Kindes, so ist das Jugendamt (nach Prüfung des Sachverhalts) verpflichtet, dem nachzukommen oder andernfalls – falls das Kindeswohl dadurch nicht gesichert erscheint – eine Entscheidung des Familiengerichtes über weitere Maßnahmen herbeizuführen.



(Abb. 5: Inobhutnahmen gesamt, Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)



(Abb. 6: Inobhutnahmen nach Altersgruppen, Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)

Die Anzahl der in Obhut genommenen Kinder ist in den Jahren 2012-2014 zurückgegangen. Besonders auffällig ist der hohe Anteil von Inobhutnahmen in der Altersgruppe der 12- unter 18 Jährigen. Begründet auf den Erfahrungen des Jugendamtes sind die Erziehungsprobleme mit Kindern in diesem Alter geprägt durch Pubertät und Ablösungstendenzen auf Seiten des Kindes und der Eltern. Oftmals stellen sich die Probleme als sehr komplex und für beide Seiten schwer zu lösen dar. Jugendliche hinterfragen das Verhalten und die Lebensentwürfe ihrer Eltern eher kritisch und setzen sich zum Teil mit ihnen auseinander. Bestehende innerfamiliäre Konflikte können sich verschärfen. Für die Eltern stellt diese Zeit eine besondere Herausforderung dar. Eine zeitweilige Trennung von Kind/ Jugendlichen und Eltern wird daher eher als sinnvoll (auch von Eltern und Jugendlichen) erachtet, um Konflikte zu entspannen, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und/ oder neue Lebensentwürfe oder Entwicklungsziele zu definieren. Hilfen, die eine Trennung vorerst vermeiden, werden von beiden Seiten öfter abgelehnt.

In der Altersspanne von 0 – unter 6 Jahren stehen eher Versorgungs- und Betreuungsprobleme im Vordergrund. Diese können besser durch ambulante Hilfen aufgegriffen werden. Eine Inobhutnahme erweist sich hier eher im Notfall als erforderlich. Weiterhin ist bei Kindern dieser Altersspanne die Beziehung zwischen Eltern und Kind enger, da Kinder viel mehr auf die Fürsorge durch die Eltern angewiesen sind. Sowohl das Kind als auch die Eltern leiden zumeist unter einer Trennung und sind eher bereit, auch andere Hilfen anzunehmen. Die Sozialarbeiter können diese Ausgangsbedingungen in der Zusammenarbeit mit der Familie gut nutzen.



Sozialräumliche Entwicklung der Daten im Kinderschutz

Der Landkreis Märkisch-Oderland wird aufgrund der räumlichen Dimension und der Heterogenität der Sozialstruktur in **vier Sozialregionen** untergliedert.

Die **Sozialregion Nord** (Amt Barnim-Oderbruch, Amt Falkenberg-Höhe, Stadt Bad Freienwalde, Stadt Wriezen) umfasst den ländlichen Raum mit etwas mehr ca. 31.000 Einwohnern.

Ebenso dem ländlichen Raum zugeordnet ist die **Sozialregion Ost** (Amt Golzow, Amt Lebus, Amt Neuhardenberg, Amt Seelow-Land, Gemeinde Letschin, Stadt Müncheberg, Stadt Seelow) mit ca. 37.000 Einwohnern.

Die **Sozialregion Mitte** (Amt Märkische Schweiz, Gemeinde Rüdersdorf, Stadt Altlandsberg, Stadt Strausberg) hat ca. 59.000 Einwohnern und ist damit bezogen auf die Einwohnerzahl die zweitstärkste Region.

Die **Sozialregion West** (Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen b. Berlin und Petershagen/Eggersdorf) hat mit ca. 62.000 die meisten Einwohner.³

Auch in der Anzahl der Kinder im Alter von 0- unter 18 Jahren (Tabelle 1) zeigt sich die für den Landkreis verteilte Einwohnerzahl deutlich.



(Abb. 7: Landkreis Märkisch-Oderland mit seinen Sozialregionen, Sozialraumplanung)

³ Bevölkerungsdaten lt. Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2014 auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011

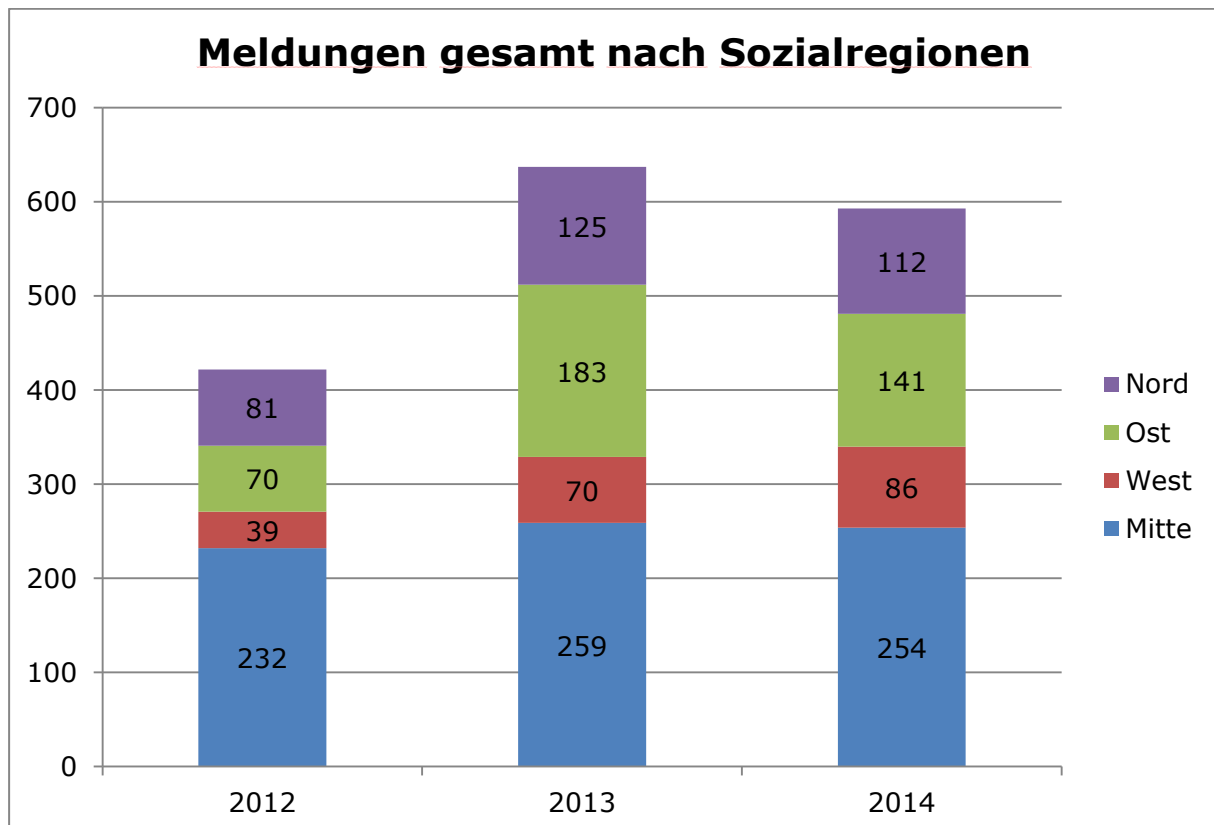


	Sozialregion West	Sozialregion Mitte	Sozialregion Ost	Sozialregion Nord
2012	8872	7998	5227	4285
2013	9239	8245	5299	4341
2014	9462	8539	5337	4397

(Tabelle 1: Bevölkerungsdaten Kinder 0-18 Jahre lt. Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011)

Entwicklung der Meldungen in den Sozialregionen

In der folgenden Abbildung wird die Verteilung der Meldungen auf die Sozialräume im Landkreis Märkisch-Oderland im Vergleich der Jahre 2012 bis 2014 dargestellt.



(Abb. 8: Meldungen gesamt nach Sozialregionen, Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)

In Betrachtung der Gesamtverteilung der Meldungen zeigt sich, dass die Sozialregion Mitte mit durchschnittlich ca. 250 Meldungen am meisten von Meldung betroffen ist. In der Gemeinde Rüdersdorf und der Stadt Strausberg sind dabei die größten Häufungen festzustellen.

Die Sozialregion West, mit der größten Anzahl der Kinder, ist die Region, mit den wenigsten Meldungen. In dieser Sozialregion gehen die meisten Meldungen aus der Gemeinde Neuenhagen ein.

Die Sozialregionen Ost und Nord sind im Verhältnis zur Anzahl der Kinder genauso häufig von Meldungen betroffen, wie die Sozialregion Mitte. In den beiden ländlichen Regionen ist eine Häufung der Meldungen in den Städten Seelow und Müncheberg sowie Bad Freienwalde und Wriezen festzustellen.

Insgesamt ist, das Verhältnis der Anzahl der Kinder in den Sozialregionen berücksichtigt, festzustellen, dass die Sozialregionen Mitte, Ost und Nord annähernd gleich oft von Meldungen betroffen sind. In der Sozialregion West gehen nur annähernd ein Drittel der



Meldungen ein (ebenfalls bezogen auf die Gesamtanzahl der Kinder), die in den anderen drei Regionen zu verzeichnen sind.

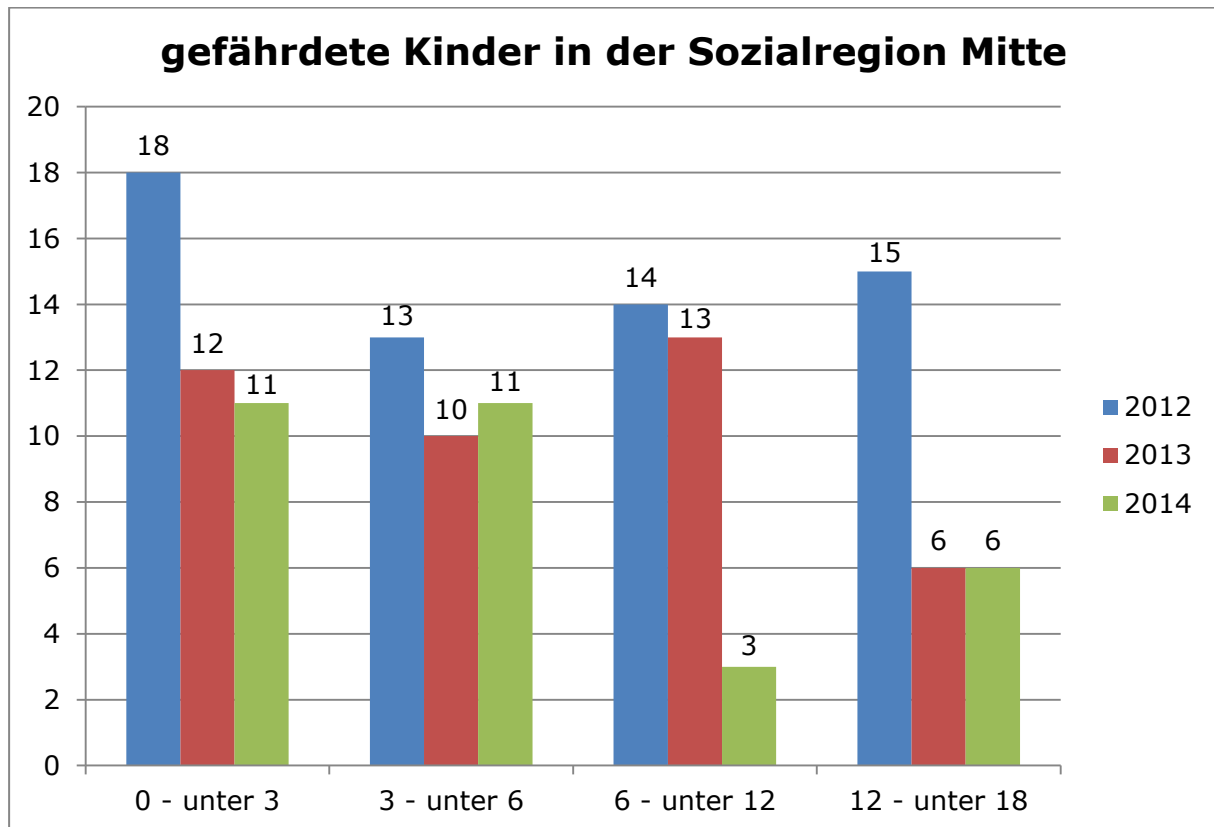
Sozialräumliche Erfassung der Anzahl der gefährdeten Kinder

In den Abbildungen 9-12 wurde die Anzahl der tatsächlich gefährdeten Kinder sowohl nach Sozialregionen als auch nach Altersgruppen erfasst.

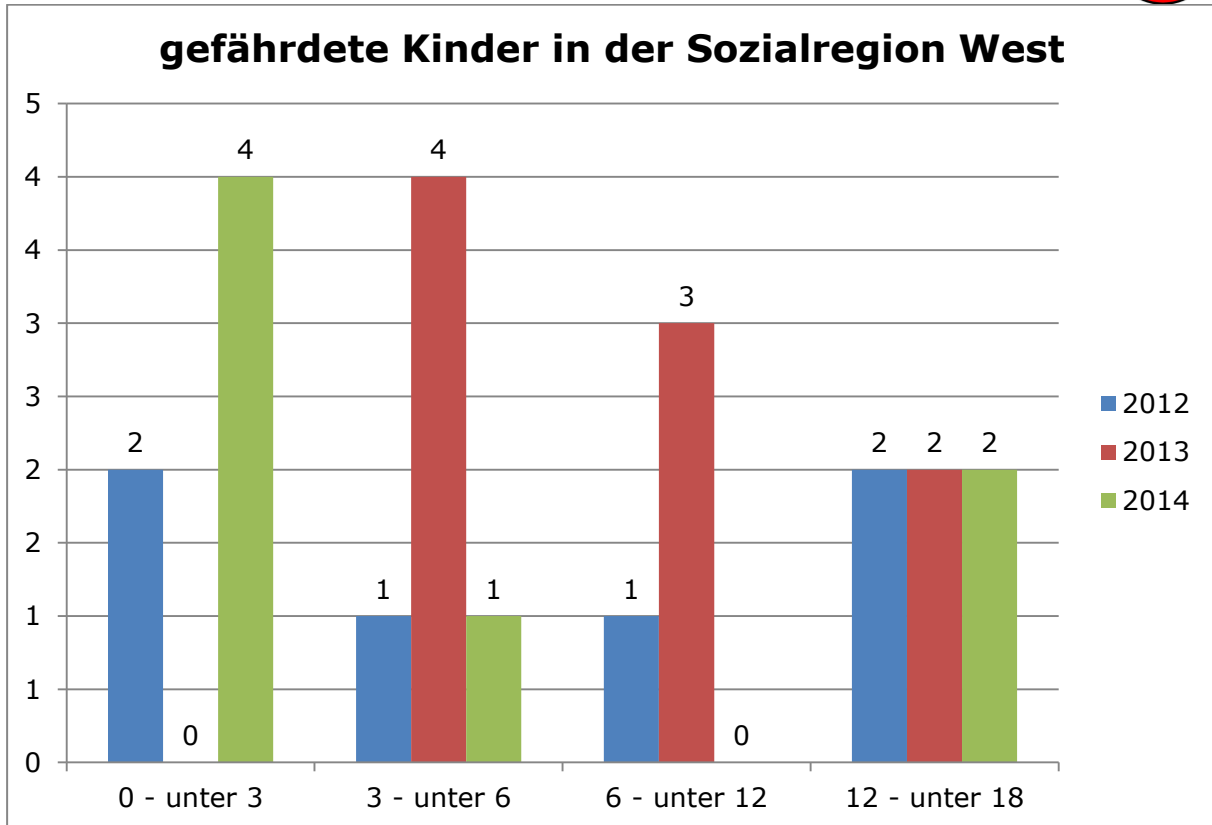
In der Sozialregion Mitte (Abb. 9) sind am meisten Kinder gefährdet. In dieser Region fällt besonders die Altersgruppe der 0- unter 3 Jährigen mit insgesamt 41 gefährdet Kindern auf.

In der Sozialregion West (Abb. 10) leben am wenigsten gefährdete Kinder. Aufgrund der geringen Anzahl der gefährdeten Kinder kann keine Aussage zu einer Häufung in einer bestimmten Altersgruppe getroffen werden.

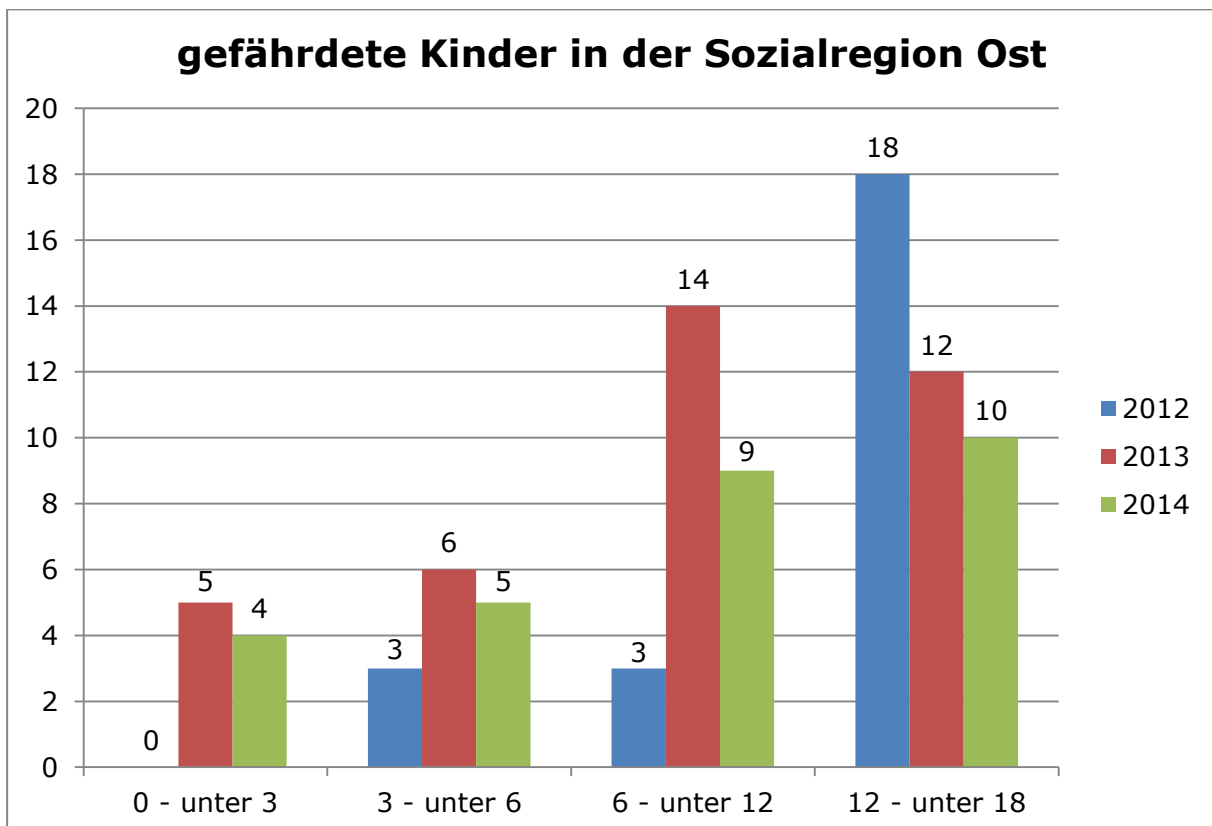
Im Vergleich der Sozialregionen Ost (Abb. 11) und Nord (Abb. 12) ist analog zur Häufigkeit der Meldungen zu sehen, dass in der Region Nord weniger gefährdete Kinder leben als in der Region Ost. Auffällig ist, dass in der Sozialregion Ost sich die meisten gefährdeten Kinder in der Altersgruppe der 12- unter 18 Jährigen befinden.



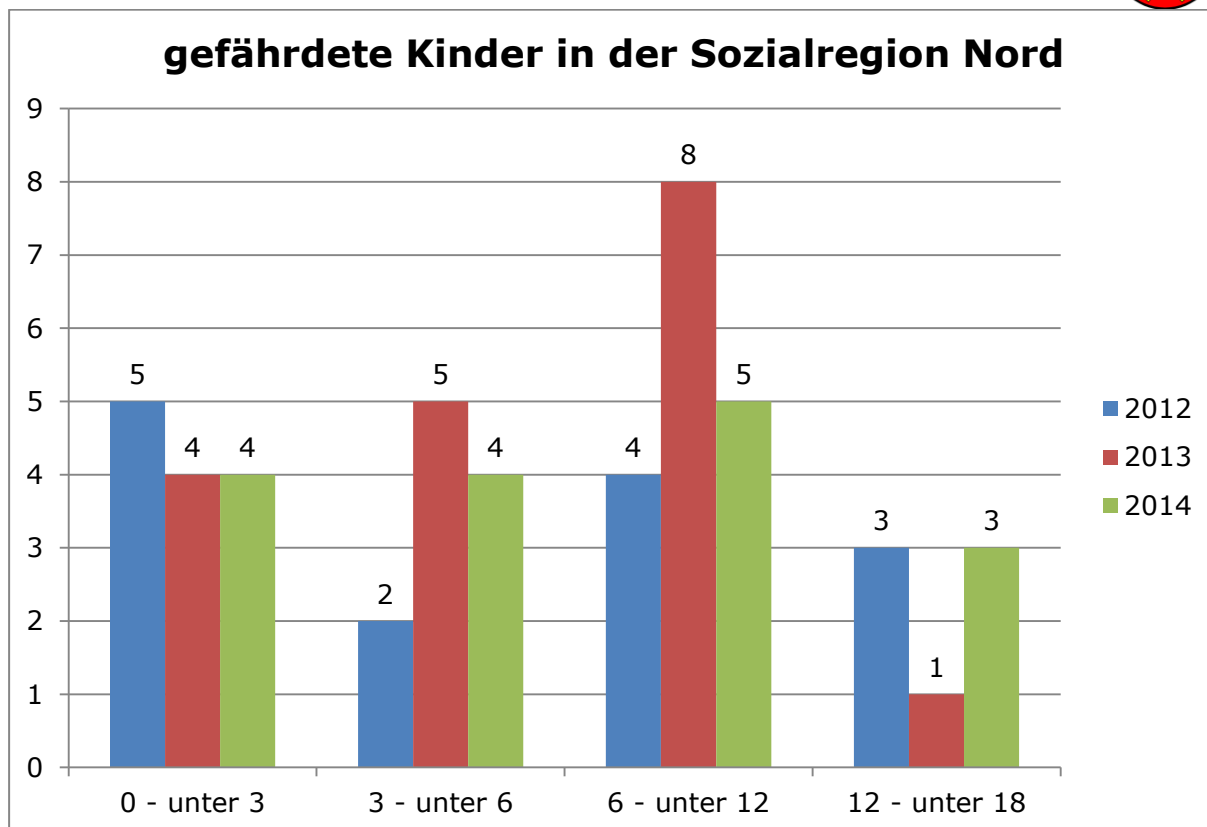
(Abb. 9: gefährdete Kinder in der Sozialregion Mitte, Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)



(Abb. 10: gefährdete Kinder in der Sozialregion West, Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)



(Abb. 11: gefährdete Kinder in der Sozialregion Ost, Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)



(Abb. 12: gefährdete Kinder in der Sozialregion Nord, Statistik des Jugendamtes Märkisch-Oderland)

Qualifizierung von Verfahren im Kinderschutz

Seit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 hat der Landkreis Märkisch-Oderland seine Mitarbeiter und die Verfahren zum Kinderschutz weiter qualifiziert, fachliche Standards festgelegt und Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII abgeschlossen. Durch die in 2012 vorgenommene Konkretisierung im § 8a SGB VIII sowie der Einführung des KKG wurden fachliche Qualitätsstandards weiterentwickelt bzw. neu erarbeitet.

Im folgenden Abschnitt wird das 2015 aktualisierte Kinderschutzverfahren im Jugendamt dargestellt sowie auf die Kooperationen und Verfahrensabläufe mit anderen Einrichtungen und Institutionen eingegangen.

Kinderschutzverfahren im Jugendamt

§ 8a Abs. 1 SGB VIII beschreibt den Schutzauftrag des Jugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst) bei Kindeswohlgefährdung. So ist im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. In die Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten (u.U. abweichend vom Sorgeberechtigten) einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Das Jugendamt hat sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass dies bei Säuglingen und Kleinkindern besonders bedeutsam sein kann. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.



Nach wie vor bleibt die Entscheidung über einen Hausbesuch der fachlichen Beurteilung im Rahmen einer kollegialen Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorbehalten. Damit wird der fachlichen Einschätzung im Einzelfall Vorrang vor einer Standardisierung gegeben. Das Gesetz verpflichtet weiterhin zur Dokumentation der Wahrnehmungen und der Einschätzungen, die sich aus dem Hausbesuch ergeben. Das Familiengericht ist einzuschalten, wenn das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich hält oder auch, wenn die Eltern nicht bereit und/oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Darüber hinaus sind angrenzende Verfahrensschritte geregelt bzw. erweitert worden.

Eine jugendamtsinterne Arbeitsgruppe hat auf dieser Basis folgende Verfahrensstandards (Anlage 2) zum Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII zum Schutz von Kindern überarbeitet:

- Handlungsleitfaden
- Meldebogen
- Dokumentation des Elterngespräches
- Überprüfung der Meldung
- Fallberatung zur Risikoabschätzung
- Prüfbogen und Orientierungskatalog 0 bis 3-Jährige
- Prüfbogen und Orientierungskatalog 4 bis 6-Jährige
- Prüfbogen und Orientierungskatalog 7 bis 14-Jährige
- Prüfbogen und Orientierungskatalog 15 bis 18-Jährige

Die Verfahrensstandards geben den Jugendamtsmitarbeitern Handlungssicherheit und führen zur einheitlichen Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages im Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Vereinbarungen zu Verfahren zwischen dem Jugendamt und Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe

Bereits mit Einführung des § 8a SGB VIII in 2005 bestand für die Jugendämter die Verpflichtung, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, mit Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zu schließen. Die Änderungen des § 8a SGB VIII in 2012 erfordern nun den Neuabschluss von Vereinbarungen, die 2016 erfolgen werden. Die Träger wurden aufgefordert, das interne Kinderschutzverfahren zu überprüfen sowie ggf. Verfahrensstandards zu aktualisieren.

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist in den Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Sie haben eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzuzuziehen und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken haben und das Jugendamt informieren, wenn die Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht abgewendet werden kann.



Vereinbarungen zu Verfahren mit anderen Einrichtungen und Institutionen

Für die Bereiche außerhalb der Jugendhilfe gibt es bisher keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und strukturiertem Handeln im Kinderschutz. Daher ist es umso erfreulicher, dass das Thema Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe von anderen Einrichtungen und Institutionen im Landkreis Märkisch-Oderland wahrgenommen wird und es in 2014 und 2015 zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Akteuren kam.

Kooperation mit der Polizei

Am 17.06.2014 wurde zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und der Polizeidirektion Ost/Polizeiinspektion Märkisch-Oderland ein Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit im Kinderschutz unterzeichnet. Wesentliche Bestandteile sind die Meldung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung, die Gewährung von Vollzugshilfe, die Anwesenheit des Jugendamtes als gesetzlicher Vertreter bei der Vernehmung von Minderjährigen im Rahmen von Ermittlungen sowie die unverzügliche Information bei Beteiligung des Jugendamtes gem. § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Kooperation mit dem Jobcenter

Zum 01.01.2015 wurden zwischen dem Jobcenter und dem Jugendamt Märkisch-Oderland neue Verfahrensstandards im Kinderschutz (Anlage 3) eingeführt. Dazu wurden im Dezember 2014 die Mitarbeiter des Jobcenters in Kinderschutzfragen geschult. Im ersten Quartal jeden Jahres, beginnend ab 2016, beraten das Jobcenter und das Jugendamt aktuelle Kinderschutzfragen. In diesem Zusammenhang findet eine gemeinsame Überprüfung der Wirksamkeit der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze sowie der erarbeiteten Materialien und ggf. eine Überarbeitung statt.

Kooperation mit Schulen

Zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 wurden umfassende Verfahrensstandards (Anlage 4) zum Kinderschutz auf Grundlage des § 4 KKG an Schulen des Landkreises Märkisch-Oderland eingeführt. Zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Landesamt für Schule und Lehrerbildung/ Regionalstelle Frankfurt (Oder) wurde am 27.05.2015 ein Kooperationsvertrag unterzeichnet, der für alle staatlichen Grund-, Förder- und Oberschulen sowie Gymnasien bindend ist. Weiterhin wurden mit den Trägern der privaten Schulen des Landkreises dieselben Verfahrensstandards im Kinderschutz vereinbart. Die Einzelverträge gelten für folgende Schulen: Grundschule und Gymnasium bundtStift gGmbH, Katholische Schule St. Hedwig, Johanniter Grundschule und Gymnasium, Laurentiuschule, FAW Oberschule.

Einmal jährlich, idealerweise vor Beginn des neuen Schuljahres, werden aktuelle Kinderschutzfragen besprochen und die Materialien auf ihre Aktualität überprüft.

Kooperation mit Ärzten

Ebenfalls auf Grundlage des § 4 KKG wurden mit Ärzten Verfahrensstandards (Anlage 5) im Kinderschutz erarbeitet. Folgende Partner haben eine Vereinbarung abgeschlossen:

- Immanuel Klinik Rüdersdorf, Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin
August 2015
- Werner Forßmann Krankenhaus, Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin



- Oktober 2015
- zwölf niedergelassene Kinderärzte im Landkreis Märkisch-Oderland
- November 2015

Weiterhin wird die Abstimmung zu einer Vereinbarung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises (Vorgespräche laufen bereits seit Januar 2015) verfolgt. Mit dem Klinikum Frankfurt (Oder) fanden erste Gespräche im Januar 2016 statt.

Im dritten Quartal jedes Jahres, beginnend ab 2016, beraten Ärzte und Mitarbeiter des Jugendamtes aktuelle Kinderschutzfragen. Im Rahmen dieses Treffens ist eine gemeinsame Fortbildung geplant.

Qualitätsstandard-„insoweit erfahrene Fachkraft“

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieFk) zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bindend. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes haben darüber hinaus auch Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine ieFk (§ 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG, § 21 Abs. 1 SGB IX).

Am 20.05.2014 beschloss der Jugendhilfeausschuss das Rahmenkonzept zur Tätigkeit der ieFk. Seit dem 01.01.2015 wird das Beratungsangebot durch einen freien Träger der Jugendhilfe sichergestellt.

In 2015 wurden durch die ieFk zehn Beratungen durchgeführt, davon zwei telefonisch und acht persönlich. Von den acht persönlichen Gesprächen erfolgte in sieben Fällen eine Beratung des Teams und in einem Fall eine Einzelberatung. Die Risikoeinschätzung zur Kindeswohlgefährdung erfolgte schwerpunktmäßig zur emotionalen und körperlichen Vernachlässigung, zur psychischen/emotionalen Misshandlung bzw. Gewalt sowie bei häuslicher Gewalt der Erwachsenen untereinander in Anwesenheit des Kindes. In einem Fall gab es die Empfehlung zur Abgabe an das Jugendamt.

Alle in 2015 durchgeführten Beratungen erfolgten gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Netzwerkarbeit im Kinderschutz

Das Kernelement eines abgestimmten Systems „Kinderschutz – Frühe Hilfen“ ist die Vernetzung. Der Gesetzgeber sieht zur Ausgestaltung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz den Auf- bzw. Ausbau eines „Netzwerkes“ vor. Entsprechend § 3 Abs. 1 KKG sind flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen den Netzwerkakteuren und den zuständigen Leistungsträger und Institutionen aufzubauen und weiterzuentwickeln.

In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste für Kinder- und Jugendlichen im Rahmen der Behindertenhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit und Jobcenter, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerenkonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen



Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.⁴

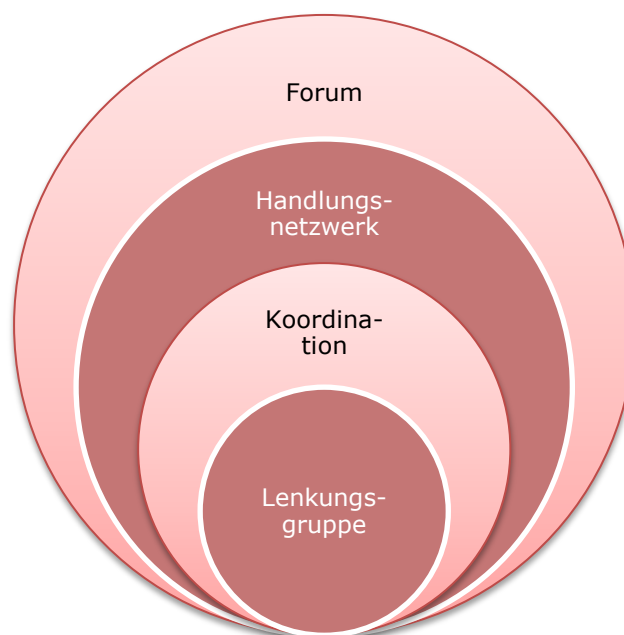
Gemäß § 3 Abs. 3 KKG soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert und koordiniert werden.

Auf-und Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“

Um den gesetzlichen Auftrag des BKiSchG umzusetzen, wurde im Landkreis Märkisch-Oderland zum 01.04.2013 eine Koordinierungsstelle Frühe Hilfen/Kinderschutz eingerichtet. Weiterhin beschloss der Kreistag Märkisch-Oderland am 18.12.2013 ein Netzwerk „Frühe Hilfen“ aufzubauen. Zur inhaltlichen Begleitung und Steuerung dieses Netzwerkes wurde eine Lenkungsgruppe gebildet. In dieser sind der Vertreter des Landrates, die Leiter des Jugend- und Gesundheitsamtes, die Vorsitzenden des Jugendhilfe- und Gesundheitsausschusses und die Netzwerkkoordinatorin vertreten.

Das Netzwerk „Frühe Hilfen“ im Landkreis Märkisch-Oderland ist strukturell wie folgt aufgebaut:

- aktive **Steuerung** mit Entscheidern und Schlüsselpersonen (durch Kreistag beschlossene Lenkungsgruppe)
Treffen: 2x jährlich
- **Koordination**, neutral mit Verbindung zu Teilsystemen
zentrale Koordination (JA), vier regionale Koordinatoren (freie Träger)
Treffen: 1x monatlich
- **Handlungsnetzwerk**, dass Maßnahmen unter geklärten Bedingungen umsetzt
vier regionale Netzwerke bestehend aus Akteuren der Frühen Hilfen
Treffen: alle 2 Monate, darüber hinaus ca. 4 Fortbildungen je Netzwerk
- **Forum**, dass regelmäßig zusammenkommt und kontinuierlich informiert
landkreisweiter Fachtag, 1x jährlich



⁴ § 3 Abs. 2 KKG



In den vier Sozialregionen des Landkreises wurden regionale Koordinationsstellen eingerichtet. In jeder Sozialregion besteht ein regionales Netzwerk Frühe Hilfen aus Akteuren des Jugendhilfebereichs und dem Gesundheitswesen. Die Regionalkoordinatoren sind für die Steuerung des regionalen Netzwerkes, die inhaltliche Ausgestaltung, die laufende Angebotserfassung der Akteure, die Qualifizierung der Fachkräfte sowie die Bedarfsfeststellung verantwortlich. Ziel ist es, dass Familien, niedrigschwellige Hilfen effektiver, direkter und unkomplizierter zur Verfügung gestellt werden können. Die Angebote sind im Sozialwegweiser des Landkreises im Internet unter der Rubrik „Frühe Hilfen“ erfasst.

Auf- und Ausbau eines Netzwerkes Kinderschutz

Im Landkreis Märkisch-Oderland gibt es verschiedene Arbeitsgruppen, Akteure oder regionale Netzwerke, die sich mit dem Thema Kinderschutz befassen. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Gewaltfreie Erziehung“ besteht seit 1992 und trifft sich viermal jährlich. Regelmäßig wird in diesem Gremium, in dem u.a. Akteure der freien Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Leistungserbringer von Hilfen zur Erziehung), der Kommunen, der Polizei und der Schulen vertreten sind, das Thema Kinderschutz unter verschiedenen Aspekten aufgegriffen. In der Arbeitsgemeinschaft sind überwiegend Fachkräfte auf Leitungsebene vertreten.

Im Rahmen des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ werden derzeit regionale Angebote für die anonymisierte interdisziplinäre Fallberatung im Kinderschutz geschaffen. Hier gilt es, mit den Akteuren der Frühen Hilfen, die an der Basis mit den Familien arbeiten, frühzeitig riskante Entwicklungen von Kindern und ihren Familien zu erkennen und zu bearbeiten. Schon jetzt zeigt sich, dass das Interesse und der Bedarf an Fallberatung und Austausch zu Kinderschutzfragen sehr groß ist und über die Akteure der Frühen Hilfen hinausgeht.

Perspektivisch ist der Aufbau eines Netzwerkes Kinderschutz im Landkreis weiter zu verfolgen. Dabei sollen die vorhandenen Kooperationsstrukturen als Basis für die Ausgestaltung dienen.

Schlussbemerkung

Der vorliegende Kinderschutzbericht erfasst erstmalig Daten nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes. Die Schwerpunkte wurden auf die eingehenden Meldungen sowie die gefährdeten Kinder unter Berücksichtigung der Sozialregionen des Landkreis Märkisch-Oderland gelegt.

Weiterhin wurden die Ergebnisse im Aufbau von präventiven Strukturen sowie im reaktiven Bereich die abgestimmten Verfahren dargestellt.

Der Bericht soll als Grundlage dienen mit allen zentralen Akteuren in den kommunalen Strukturen gemeinsam Probleme zu identifizieren und gemeinsam Strategien zu entwickeln.

Verwaltungsintern ist eine Arbeitsgruppe zu bilden, die in bestimmten Bereichen eine genaue Analyse vornimmt und unter Berücksichtigung von planerischen Aspekten, inhaltliche Prioritäten für die Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit im Landkreis setzt.



Ab 2016 werden jugendamtsintern erweiterte Daten erhoben:

- Anzeichen von Vernachlässigung
- elternbezogenen Risikofaktoren
- unbegleitet minderjährige Flüchtlinge
- Gefährdungen innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften
- Gefährdungen bei Flüchtlingsfamilien im eigenen Wohnraum

Anlagen

In den Anlagen befindet sich nur eine Auswahl der erarbeiteten Vorlagen zum Kinderschutz.

Anlage 1	Datenerfassung 2012-2014
Anlage 2	Kinderschutzverfahren im Jugendamt
Anlage 3	Verfahrensablauf Jobcenter
Anlage 4	Verfahrensablauf Schulen
Anlage 5	Verfahrensablauf Ärzte